

## Hinweise für die Durchführung von Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Pasewalk und der Gemeinden des Amtes Uecker-Randow-Tal

Unter Beachtung sowie Einhaltung der Vorschriften insbesondere des Brandschutzes, Immissionsschutzes, Naturschutzes, Abfallrechtes sowie der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht sind Lagerfeuer zu Brauchtumsanlässen wie Neujahr, Ostern, Halloween, Martinstag und Advent grundsätzlich möglich. Es bedarf dazu keiner Anzeige oder Genehmigung. Allerdings ist die verantwortliche Person beim Abbrennen eines Lagerfeuers verpflichtet, alle absehbaren Gefahren zu vermeiden bzw. sicherzustellen, dass entstehende Brände schnell bekämpft werden können. Zu beachten ist, dass die Feuerwehr bei Brandmeldung dieser nachgehen und im Ernstfall löschen muss. Gleiches gilt für Gartenfeuer in Feuerschalen oder -körben sowie Grillfeuer.

### Allgemeine Hinweise

1. Höhe und Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials sollte je 2m nicht überschreiten.
2. Feuer darf erst angezündet werden, wenn sicher ist, dass sich keine Menschen oder Tiere mehr im aufgeschichteten Brennmaterial aufhalten.
3. Es darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden. Abfälle jeglicher Art dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden.
4. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine unzumutbaren Belästigungen durch Rauchentwicklung gegenüber der Nachbarschaft und der Allgemeinheit entstehen.
5. Feuerstellen sind so anzulegen, dass auch bei Windeinwirkung sichere Abstände zu Gebäuden, Anlagen und öffentlichen Straßen (Richtwert 20 m) gehalten werden, um der Entstehung von Bränden durch Funkenflug und Glut vorzubeugen.
6. Das Feuer ist stets von geeigneten Personen so zu steuern, dass es unter Kontrolle bleibt und es ist bis zum Erlöschen zu beaufsichtigen.
7. Bei starkem Wind oder Bestehen der Waldbrandstufe 4 und höher darf nicht verbrannt werden.
8. Personen, die auf fremdem Eigentum eine offene Feuerstelle errichten, benötigen hierfür eine Befugnis, anderenfalls kann der Eigentümer Schadenersatz verlangen.
9. Verstöße gegen gesetzliche Normen können ordnungsrechtliche oder strafrechtliche Verfahren nach sich ziehen und mit Geldbußen bzw. Geldstrafen geahndet werden.

Gegenwärtig dürfen aufgrund der Corona-Situation keine öffentlichen Veranstaltungen o. ä. durchgeführt werden.

Anfragen hierzu können an die Stadtverwaltung Pasewalk über das Kontaktformular oder direkt an das Ordnungsamt gerichtet werden.

Ihre Ansprechpartner im Ordnungsamt:

Herr Dörrie  
03973/251 134  
[david.doerrie@pasewalk.de](mailto:david.doerrie@pasewalk.de)

Frau Klos  
03973/251 115  
[angela.klos@pasewalk.de](mailto:angela.klos@pasewalk.de)

  
Krüger-Bohn

Fachbereichsleiterin  
Innere Verwaltung und Ordnung

Pasewalk, den 18.03.2021